



- 182** Schutz der stillen Tage
- 183** Vergabebekanntmachung nach VOL/A
- 184** Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: „Gottesackergerasse“
- 185** Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: „Nähe Am Kugelberg“ Fl.-Nr. 4035-0-605/6
- 186** Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: „Am Kugelberg/Schießstättberg“
- 187** Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: „Nähe Am Kugelberg“ Fl.-Nr. 4035-0-605/3
- 188** Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: „Nähe Antonistraße“
- 189** Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: „Schießstättberg“
- 190** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 182 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Allerheiligen (01. November),  
Volkstrauertag (15. November)  
Buß- und Betttag (18. November)  
Totensonntag (22. November)  
jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Heiliger Abend (24. Dezember)  
von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind, z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere.

Am Buß- und Betttag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 05.10.2015

Landratsamt Eichstätt

gez. K o n r a d , Regierungsrätin

#### 183 Vergabebekanntmachung nach VOL/A

- a) Freistaat Bayern  
vertreten durch  
Landratsamt Eichstätt  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt
- b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Anmietung von Containeranlagen
- e) Ort der Ausführung: verschiedene Grundstücke im Landkreis Eichstätt
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Unterbringung von Asylbewerbern in Containeranlagen für je 30 Asylbewerber zur Anmietung (5 Jahre)
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: ja – 5 Lose
- i) Ausführungszeitraum:  
Januar bis Juli 2016
- j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:  
Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)  
Entgelt für Vergabeunterlagen:  
Teilnehmer am SOL Vergabe-System können die Vergabeunterlagen unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) einsehen und downloaden.  
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:  
Banküberweisung 20,00 €  
Empfänger: Landratsamt Eichstätt  
BLZ, Geldinstitut: HypoVereinsbank München  
IBAN: DE60700202700665814530  
BIC-Code: HYVEDEMMXX  
Verwendungszweck: G320-7, 2015-09, Containeranlagen für Asylbewerber
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
  - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden
  - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.  
Das Entgelt für Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabe-System.  
Versand der Verdingungsunterlagen bis 30.10.2015
- o) Angebote sind zu richten an:

Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

(T: 08421/70248, F: 08421/70229, Zi-Nr. 140/1 /1. Stock)

- p) Angebotssprache: deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
02.11.2015 - 11:00 Uhr  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Nein
- r) entfällt
- s) entfällt
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Geforderte Eignungsnachweise:  
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A (Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen), auch für Nachunternehmer  
Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich bei <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabevertragswesen/16505/>  
bzw. liegt den Vergabeunterlagen bei.
- v) Zuschlagsfrist: 01.12.2015
- w) Nachprüfungsbehörde:  
Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Landratsamt Eichstätt  
gez. Anton Knapp, Landrat

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**184 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen**  
**hier: „Gottesackergrasse“ (Lageplan als Anlage)**

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße  
 Straßenklasse neu: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Widmungsbeschränkung neu: Gehweg  
 Fl.-Nr.: 4035-1-765  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Straßenname: Gottesackergrasse  
 Anfangspunkt: Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 725/5  
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Kapuzinergasse“ Fl.-Nr. 772 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 767/3 und 762  
 Länge in km: 0,160  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,160).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 05.10.2015  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**185 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: „Nähe Am Kugelberg“ Fl.-Nr. 4035-0-605/6 (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 24.09.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Am Kugelberg  
 Fl.-Nr.: 4035-0-605/6  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Gehweg  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 624/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 605/7 und 585  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Kugelberg“ Fl.-Nr. 605 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 605/2 und 582/1  
 km: 0,033  
 Länge in km: 0,033  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,033).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 05.10.2015  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
Tiefbauamt

**186 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: „Am Kugelberg/Schießstättberg“** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 24.09.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Am Kugelberg/Schießstättberg  
 Fl.-Nr.: 4035-0-605/5, 4035-0-605/8  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Gehweg  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Kugelberg“ Fl.-Nr. 605 an der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nrn. 597  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 624/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 587/1 und 585  
 km: 0,117  
 Länge in km: 0,117  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,117).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 05.10.2015  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
Tiefbauamt

**187 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: „Nähe Am Kugelberg“ Fl.-Nr. 4035-0-605/3** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 24.09.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Am Kugelberg  
 Fl.-Nr.: 4035-0-605/3  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Gehweg  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Kugelberg“ Fl.-Nr. 605 an der Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 600  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Antonstraße“ Fl.-Nr. 618 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 598 und 596  
 km: 0,041  
 Länge in km: 0,041  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,041).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 05.10.2015  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
Tiefbauamt

**188 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
hier: „Nähe Antonistraße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 24.09.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Antonistraße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-618/1  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Gehweg  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Antonistraße“ Fl.-Nr. 618 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 625 und 626  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 618/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 625 und 632  
 km: 0,020  
 Länge in km: 0,020  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,020).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 05.10.2015  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayeri-

schen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
Tiefbauamt

**189 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
hier: „Schießstättberg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 24.09.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Schießstättberg  
 Fl.-Nr.: 4035-0-618/2  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Gehweg  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Antonistraße“ Fl.-Nr. 618 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 638 und 641  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 624/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 618/1 und 633  
 km: 0,057  
 Länge in km: 0,057  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,057).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 05.10.2015  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S.

390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
Tiefbauamt

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)**

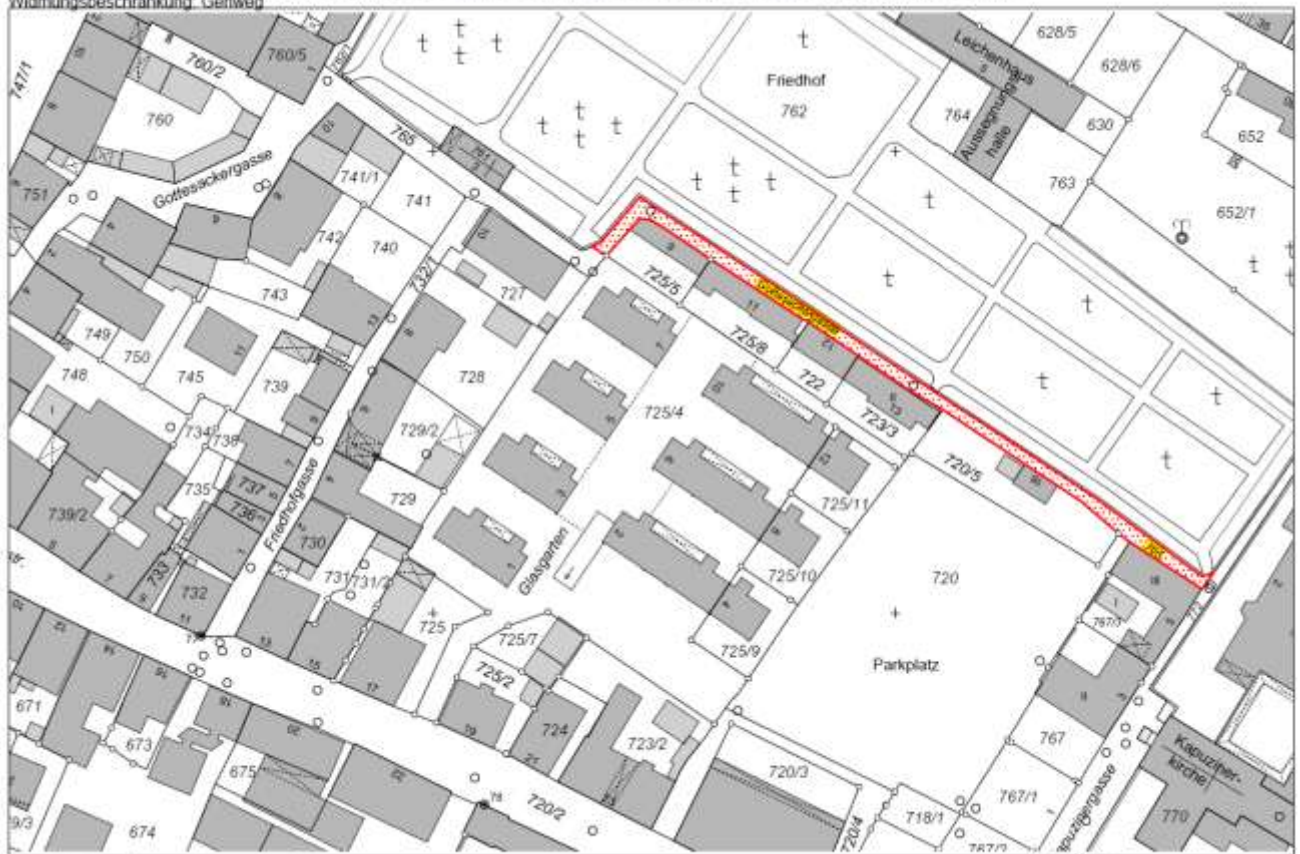
**190 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20 vom 2. Oktober 2015 amtlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, 05.10.2015  
Anton Knapp  
Landrat, Verbandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 184

Abstufung eines Teils der Ortsstraße "Gottesackergrasse" Fl.-Nr. 765 Gemarkung Eichstätt zum beschränkt öffentlichen Weg (0,160 km)  
Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 07.09.2015

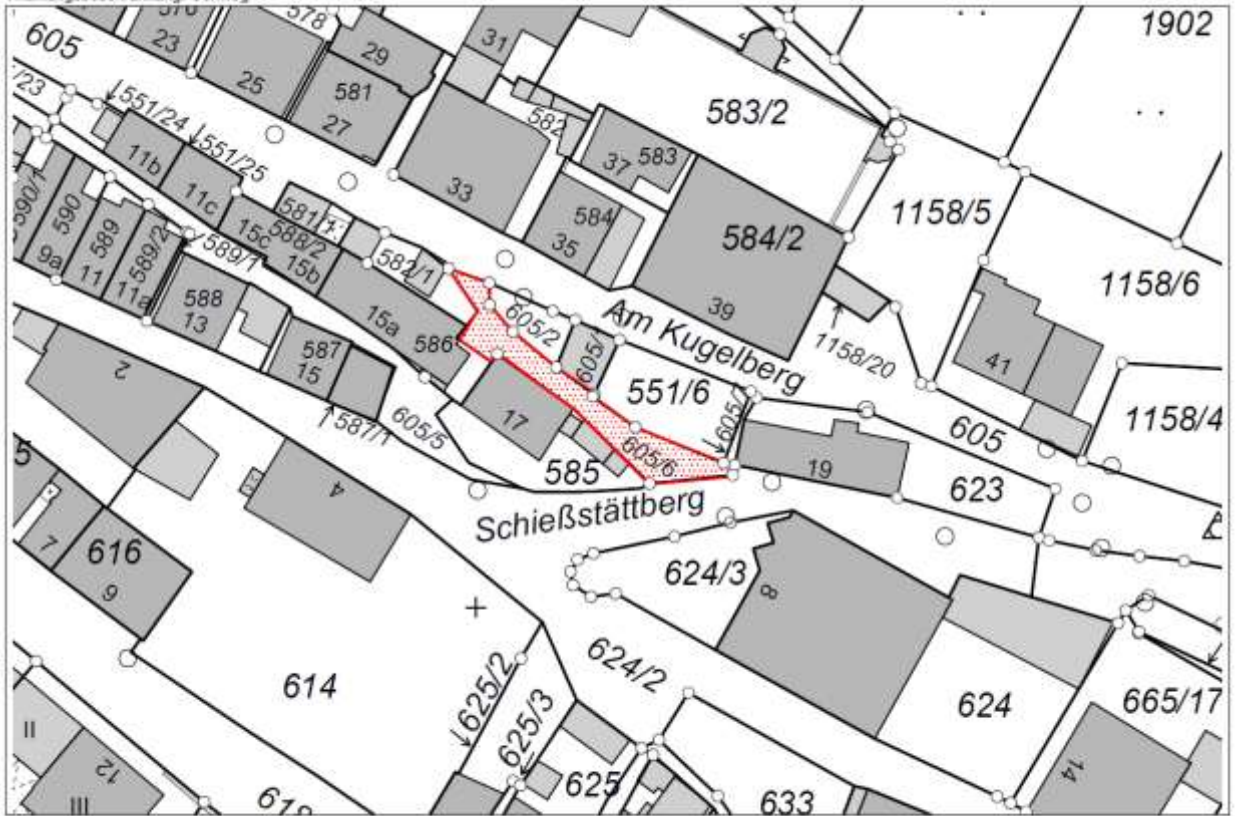
w³GEOportal

M = 1 : 1023.16  
0 50 m



Anlage zu Nr. 185

Neuwidmung beschränkt öffentlicher Weg "Nähe Am Kugelberg" Fl.-Nr. 605/6 Gemarkung Eichstätt (km 0,033)  
Widmungsbeschränkung: Gehweg



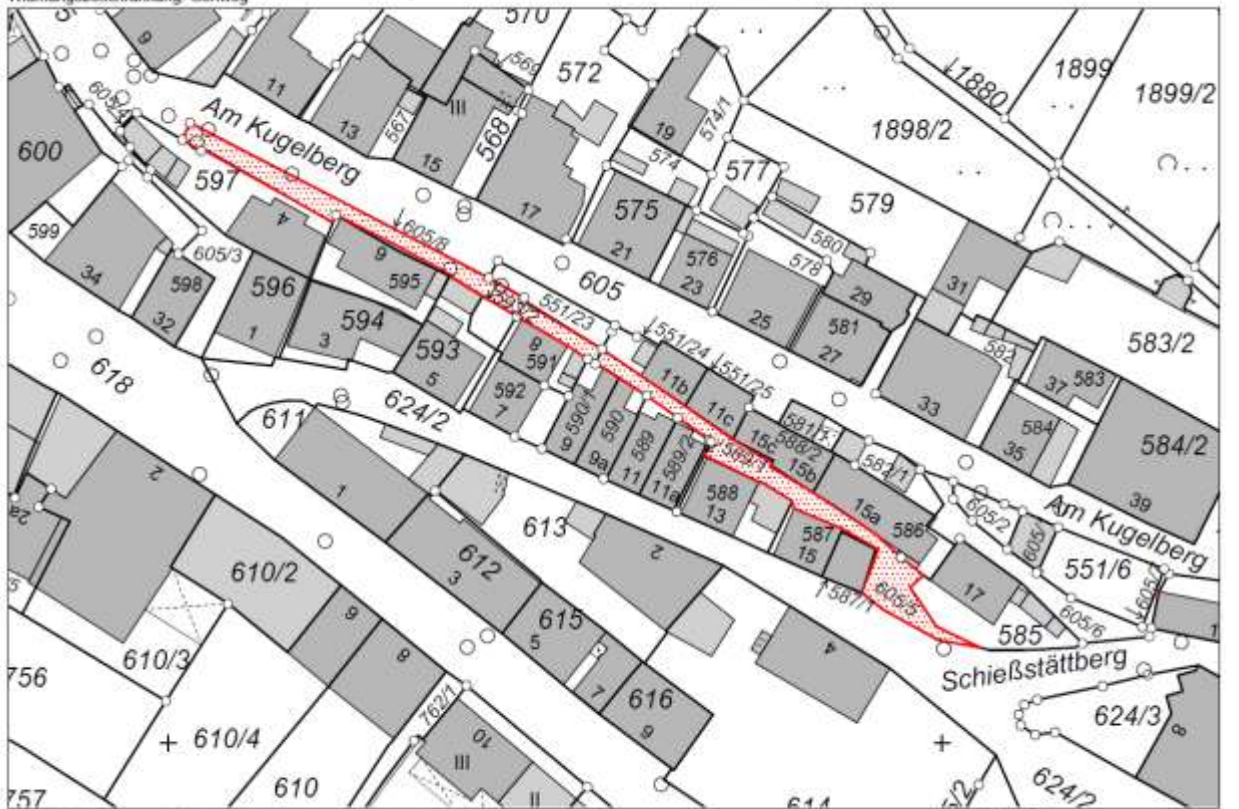
Karte nicht zur Massentnahme geeignet  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 08.09.2015

w|GEOportal

M = 1 : 470,04  
0 10 20 m

Anlage zu Nr. 186

Neuwidmung beschränkt öffentlicher Weg "Am Kugelberg/Schießstättberg" Fl.-Nrn. 605/5 und 605/8 Gemarkung Eichstätt (km 0,117)  
Widmungsbeschränkung: Gehweg

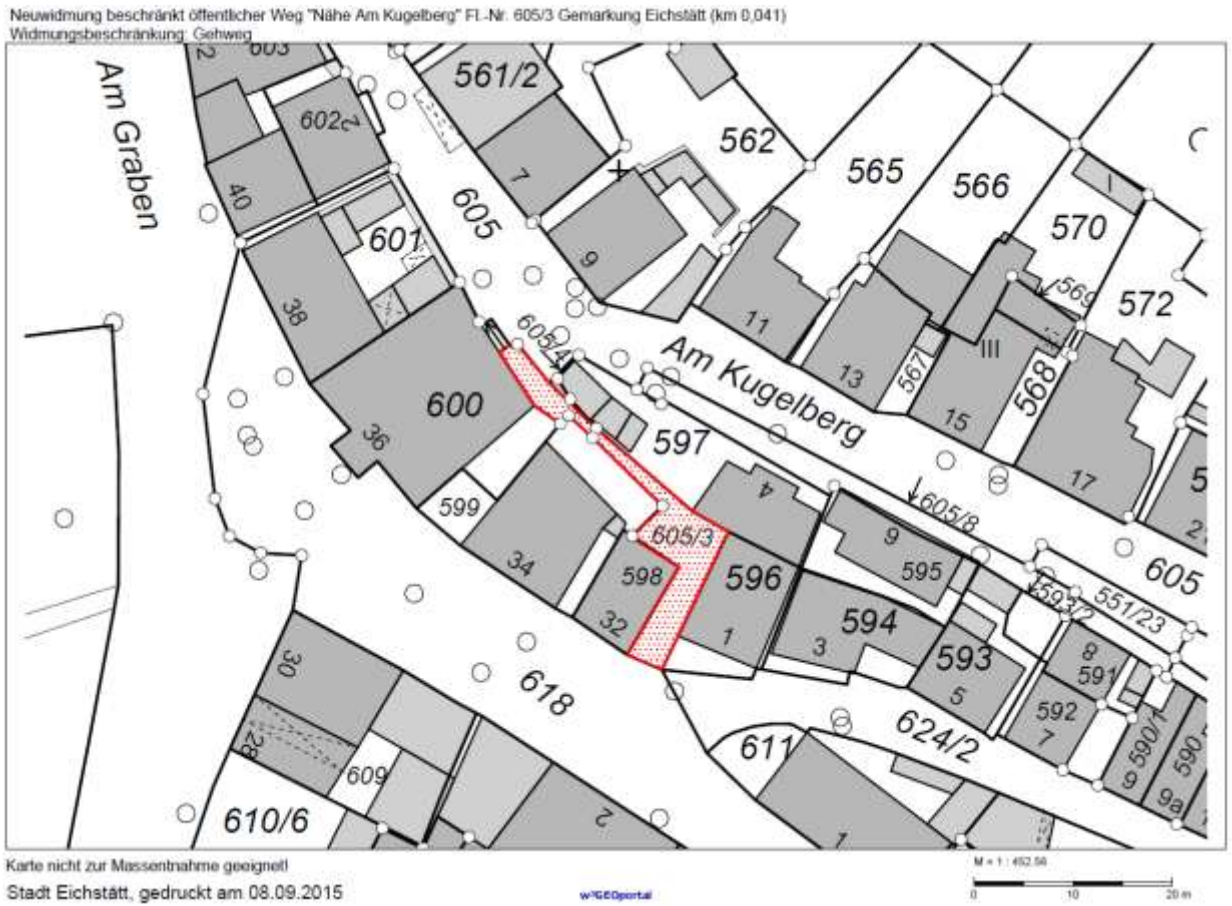


Karte nicht zur Massentnahme geeignet  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 08.09.2015

w|GEOportal

M = 1 : 576,19  
0 10 20 m

Anlage zu Nr. 187



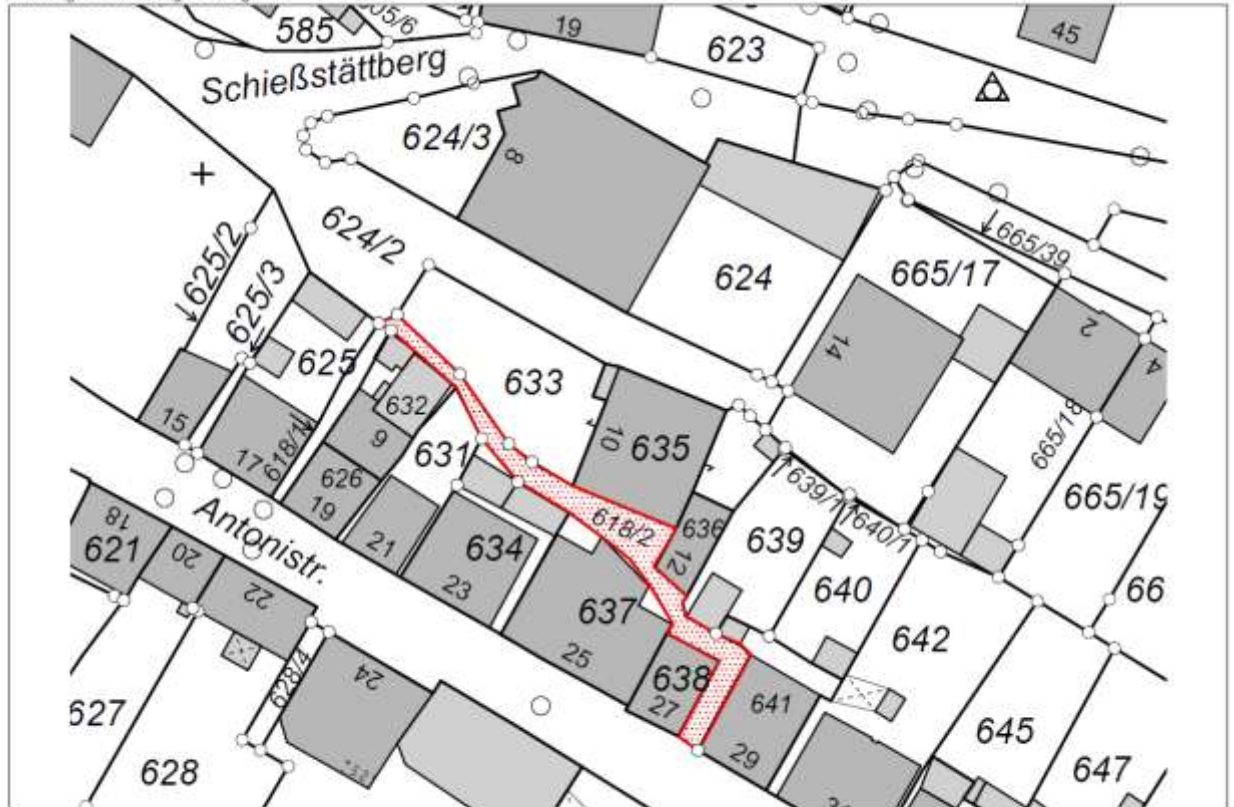
Anlage zu Nr. 188





Anlage zu Nr. 189

Neuwidmung beschränkt öffentlicher Weg "Schießstättberg" Fl.-Nr. 618/2, Gemarkung Eichstätt (km 0,057)  
Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massentnahme geeignet  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 09.09.2015

w|GEOportal

M = 1 : 430,00  
0 10 20 m